

(Nr. 521.) Druckexemplare einer Petition der Stadtvertretung Hohenstein-Ernstthal um Verbindung der eventuell zu erbauenden Lungwitzthalbahn mit der Hauptlinie Chemnitz-Zwickau in Hohenstein-Ernstthal.

**Präsident:** Die unter 518 bis 521 eingegangenen Drucksachen sind zur Vertheilung zu bringen.

Für die heutige Sitzung hat sich entschuldigt der Herr Abg. Enke.

Wir treten in die Tagesordnung ein: 1. „Allgemeine Vorberathung über den Antrag der Abgg. Dr. Schill, Dr. Schober und Genossen, Aenderung der Bestimmungen der Revidirten Städteordnung § 65 verbunden mit § 44 Lit. c und e und der Revidirten Landgemeindeordnung § 53 verbunden mit § 35 Lit. c und e betreffend.“ (Drucksache Nr. 116.)

(Vergl. M. II. R. S. 24 ff.)

Ich eröffne die Debatte und gebe das Wort dem Herrn Abg. Dr. Schill.

Abg. Dr. Schill: Meine Herren! Dasjenige, um was es sich bei dem Antrage, der Ihnen vorgelegt worden ist, handelt, ist der Kammer nicht neu. Es ist bereits in dieser Session in Form einer Interpellation an die Kammer gebracht worden, und es hat dabei eine ausführliche Aussprache stattgefunden. Es erübrigt mir also heute nur, noch einige kurze Bemerkungen zu machen.

Was zunächst den Fall des Ausscheidens aus den städtischen oder gemeindlichen Körperschaften wegen Schwebens einer Untersuchung anlangt, so hatte der Herr Minister in seiner Antwort auf meine Interpellation den Gedanken angeregt, ob es sich nicht empfehle, die Frage des Verbleibens oder Ausscheidens auch in diesen Fällen von einer Entschließung des betreffenden Gemeindefollegiums, welchem der Betheiligte angehört, abhängig zu machen. Meine Herren! Ich habe schon damals anerkannt, daß der Gedanke gewiß sehr erwägenswerth sei, ich habe aber auch damals schon meine Bedenken geltend gemacht, und ich habe bei weiterer Erwägung nicht vermocht, von den Bedenken in diesen Fällen des Schwebens einer Untersuchung abzukommen, von den Bedenken gegen den Vorschlag, das Verbleiben oder Ausscheiden abhängig zu machen von einer Entschließung des betreffenden Kollegiums. Ich muß dabei bleiben, daß es in diesen Fällen nicht unbedenklich sein würde, einem Kollegium die freie Entschließung über die Frage des Ausscheidens oder Verbleibens anzuvertrauen, in Fällen, in denen ein bestimmter konkreter

Thatbestand, an welchen sich das Kollegium bei seiner Entscheidung halten könnte, sehr oft nicht vorliegen wird. Er würde vorliegen dann, wenn eine Freisprechung eingetreten ist, denn in diesen Fällen werden die richterlichen Feststellungen eine objektive Norm bilden können; er wird aber nicht vorliegen in den Fällen, in welchen eine Einstellung der Untersuchung stattgefunden hat, denn in diesen Fällen liegt zunächst nach außen erkennbar weiter nichts vor, als daß das Gericht beschloffen hat, die Untersuchung einzustellen, und ich kann mich bei dieser Ermangelung des Vorhandenseins einer objektiven Norm für diese Entscheidung nicht davon überzeugen, daß es gerathen ist, einem Gemeindefollegium eine Beschlußfassung darüber, ob die Untersuchung einen Makel an der Person des Betreffenden zurückgelassen hat oder nicht, zu überlassen, weil ich fürchte, daß etwas Uebermenschliches dann von dem Kollegium verlangt würde, denn es würden ja dann allerhand Gerüchte, Stimmungen, persönliche Stimmungen, Zuneigungen und Abneigungen eine Rolle spielen, und ich glaube also, daß eine solche Entscheidung bedenklich sein würde. Aus diesem Grunde habe ich mit meinem Mit Antragsteller mich entschlossen, den Antrag lediglich in der Weise zu formuliren, daß während des Schwebens einer Untersuchung das Amt ruhen soll. Wir werden dadurch außerdem in eine Rechtsgleichheit eintreten mit unserem großen Nachbarstaate, welcher in allen seinen Gemeindeordnungen — er hat ja verschiedene für die verschiedenen Provinzen erlassen — auf denselben Standpunkt sich gestellt hat, und auch das ist für mich nicht ganz ohne Werth. In meiner Interpellation, meine Herren, hatte ich mich nur beschränkt auf das Ausscheiden wegen des Schwebens einer Untersuchung. Der Herr Minister hatte aber damals die Güte, die Frage noch weiter zu fassen und auch die Fälle hereinanzuziehen, in welchen das Ausscheiden stattzufinden hat wegen einer Bestrafung. Ich schicke hier voraus, daß es sich nicht um Fälle handeln kann, in welchen mit der Bestrafung zugleich auf Auerkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist. Diese Fälle scheiden von dem Gegenstande der heutigen Verhandlung selbstverständlich vollständig aus, sie sind enthalten in dem § 44 Lit. d, wenn ich mich recht erinnere, und dieser Punkt also wird für uns nicht weiter zu erörtern sein. Es handelt sich also nur um solche Bestrafungen, bei welchen nicht auf Auerkennung der Ehrenrechte oder auf Auerkennung der Rechte zur Bekleidung eines Amtes erkannt worden ist. Die Frage, wie hier verfahren werden soll, halte ich allerdings für eine sehr schwierige. Es können hier Fälle vorkommen, extreme Fälle, wo man nicht im Zweifel sein wird, was